

Vorwort

Das Wirtschaftsstrafrecht erlebt in Deutschland derzeit einen Boom wie nie zuvor. Kaum ein Tag vergeht, an dem nicht Strafverfahren in der Öffentlichkeit bekannt werden, in welchen den Beschuldigten Wirtschaftsstraftaten zur Last gelegt werden. Untreue, Betrug, Korruption, Geldwäsche, Steuerdelikte, Börsenmanipulationen oder Insolvenzvergehen sind nur die häufigsten Erscheinungsformen einer zunehmenden Wirtschaftskriminalität, die zu bekämpfen Politik, Staat und Strafjustiz sich zu einer Hauptaufgabe gemacht haben. Dieser Praxisboom ist nicht ohne Einfluss auf die Strafrechtswissenschaft und -lehre geblieben. Noch nie gab es so viele Handbücher, Lehrbücher, Fallsammlungen, Monografien, Aufsätze, Zeitschriften und auch Kommentare im Wirtschaftsstrafrecht. In manchen Bereichen wie etwa dem Untreuestrafrecht gilt das angeschwollene Schrifttum als schon nicht mehr überschaubar.

Vor diesem Hintergrund erstaunt, dass die hiesige Vorschriftensammlung die erste Gesetzessammlung zum Wirtschaftsstrafrecht darstellt, die auf dem deutschen Markt erscheint. Das gilt umso mehr, als mit der Einführung des Schwerpunktbereichsstudiums an den deutschen Universitäten der Bedarf für eine Zusammenstellung der wichtigsten Wirtschaftsstrafgesetze auch im juristischen Studium deutlich gestiegen ist. Entsprechend hat der Mitherausgeber nicht gezögert, die von *Alexander von Saucken* geäußerte Idee, gemeinsam eine Gesetzessammlung zum Wirtschaftsstrafrecht zu veranstalten, aufzugreifen.

Freilich sah sich die Realisierung dieser Idee vor drei Herausforderungen gestellt. Zunächst galt es, der immensen Stofffülle des Wirtschaftsstrafrechts in einer beschränkten Vorschriftensammlung Herr zu werden. Diese Aufgabe ist heikel, weil es weder einen konsentierten Begriff des Wirtschaftsstrafrechts, noch eine konsentierte Ordnung der wirtschaftsstrafrechtlichen Materien, noch eine konsentierten Kanon der wirtschaftsstrafrechtlichen Lehre gibt. Zweitens hatte die Gesetzessammlung der blankettartigen Struktur der Tatbestände des wirtschaftsstrafrechtlichen Nebenstrafrechts Rechnung zu tragen. Insoweit musste sie einen praktikablen Weg finden zwischen der Skylla eines bloßen Abdrucks der für sich unverständlichen, weil unvollständigen Strafvorschriften und der Charybdis eines Abdrucks ganzer Nebengesetze, der jeden Raum gesprengt hätte. Drittens stand die Gesetzessammlung vor der Schwierigkeit, das hermeneutische Problem zu lösen, dass sich auch eine blankettartige Strafvorschrift zutreffend nur vor dem Hintergrund des gesamten Gesetzes, in dem sie steht, anwenden lässt.

Die Gesetzessammlung gibt auf alle drei Herausforderungen spezifische Antworten. Dem Problem der Stofffülle des Wirtschaftsstrafrechts begegnet die Gesetzessammlung mit einer trifunktionalen Stoffauswahl und mit Systematik. Hinsichtlich der Stoffauswahl ist die Gesetzessammlung aus Platzgründen auf das materielle Wirtschaftsstrafrecht beschränkt, das Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeitentatbestände umfasst. Verfahrensvorschriften in wirtschaftsstrafrechtlichen Nebengesetzen sind nur aufgenommen, sofern sie in einem untrennbaren Zusammenhang mit dem materiellen Wirtschaftsstrafrecht stehen. Das materielle Wirtschaftsstrafrecht selbst ist nach drei Funktionen hin ausgewählt. Zunächst sind grundsätzlich alle Materien in der Gesetzessammlung enthalten, die § 74c Abs. 1 GVG in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern verweist. Damit genügt die Vorschriftensammlung der strafprozessual-kriminaltaktischen Begriffsorientierung des Wirtschaftsstrafrechts. Darüber hinaus waren für die Stoffauswahl die Kriterien der Ausbildungs- und der Praxisrelevanz leitend. Das Kriterium der Ausbildungsrelevanz führte teils zu einer Erweiterung, teils zu einer Einschränkung des von § 74c Abs. 1 GVG vorgegebenen Stoffumfangs. So ist einerseits erweiternd das gesamte Umweltstrafrecht aufgenommen, das in § 74c Abs. 1 GVG nicht aufgeführt wird, andererseits einschränkend vom sehr umfangreichen Lebensmittelstrafrecht nur die Strafvorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches sowie des Weingesetzes abgedruckt. Das Kriterium der Praxisrelevanz bedingte nebenstrafrechtlich eine gewisse Schwerpunktsetzung im Gesellschaftsstrafrecht und im Kreditwesen-, Börsen- und Wertpapierstrafrecht sowie den Abdruck zumindest der wichtigsten Vorschriften im Arbeits- und Steuerstrafrecht.

In systematischer Hinsicht betritt die Gesetzessammlung weitgehend Neuland. Sie unterteilt das materielle Wirtschaftsstrafrecht in die Kernvorschriften des Wirtschaftsstrafrechts aus dem Strafgesetzbuch und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (1. Teil) und in einzelne Bereiche des Wirtschaftsstrafrechts (2. Teil). Der 2. Teil ist alphabetisch nach Themenblöcken geordnet, beginnend mit dem Arbeitsstrafrecht und endend mit dem Wirtschaftslenkungsstrafrecht. Einzelne nebenstrafrechtliche Materien sind dabei begrifflich neu gefasst worden wie z. B. das Gesellschaftsstrafrecht, in dem auch das Bilanzstrafrecht aufgegangen ist. Die Herausgeber erhoffen sich gerade von dem gewählten systematischen Zugriff eine bessere Orientierung für den Rechtssuchenden und den Rechtsanwender im Wirtschaftsstrafrecht.

Das Problem der blankettartigen Struktur des wirtschaftsstrafrechtlichen Nebenstrafrechts löst die Gesetzessammlung dadurch, dass sie die Blankeite in Fußnoten unterhalb des Normtextes auflöst. Diese Fußnotenlösung

soll gewährleisten, dass der Normanwender sich grundsätzlich auf einen Blick und ohne zeitraubendes Hin- und Herblättern den vollständigen Wortlaut der Strafvorschrift bzw. des Ordnungswidrigkeitentatbestands erschließen kann. Bei der Umsetzung der Fußnotenlösung ist aus Platzgründen und zwecks Beibehaltung der Übersichtlichkeit allerdings auf eine Wiedergabe der Verordnungsermächtigungen sowie der entsprechenden Verordnungen verzichtet worden. Aus denselben Gründen setzt die Fußnotenlösung nur die erste Verweisungsstufe eines Blanketts um. Die Gesetzessammlung erreicht demnach ihr Ziel vollumfänglich bei allen Blanketten, deren Wortlaut sich auf einer Verweisungsstufe vervollständigen lässt. Das ist die große Mehrzahl der Fälle. Bei den relativ seltenen Blanketten, die ihren Wortlaut über Zwei- oder sogar Dreistufenverweisungen vervollständigen, ist zumindest die erste Verweisungsstufe in den Fußnoten abgedruckt.

Dem hermeneutischen Problem der Kontextabhängigkeit der Auslegung einer jeden Strafvorschrift stellt sich die Gesetzessammlung, indem sie vor der Strafvorschrift jene Vorschriften des die Strafnorm enthaltenden Gesetzes abdruckt, die für deren Anwendung wesentlich sind. Aufgenommen wurden insbesondere Normen, die Begriffe definieren, die auch in der Strafvorschrift verwendet werden, ferner Normen, welche die auch für die Strafvorschrift relevanten Zwecke des Nebengesetzes festlegen, oder allgemein Normen, die aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs mit der Strafvorschrift für deren Verständnis wichtig erscheinen. Maßgebend bei der Auswahl waren auch hier die Kriterien der Ausbildungs- und der Praxisrelevanz.

Mit dem so geordneten Stoff wendet sich die Vorschriftensammlung in erster Linie an alle Studierenden, die im Schwerpunktbereich Wirtschaftsstrafrecht, im Schwerpunktbereich Strafrecht oder sonst im Studium eine handliche und anwendbare Zusammenstellung der ausbildungsrelevanten Strafvorschriften im Wirtschaftsstrafrecht benötigen. Weitere Zielgruppen der Gesetzessammlung sind die Praktiker der Strafjustiz und der Anwaltschaft, die jenseits spezieller Bedürfnisse nach einer kompakten einbändigen Vorschriftensammlung im Wirtschaftsstrafrecht suchen, ferner Unternehmensjuristen, die an einem Überblick über die strafrechtlichen Grenzen unternehmerischen Handelns interessiert sind, sowie alle Nichtjuristen, die sich über die wichtigsten Vorschriften des Wirtschaftsstrafrechts orientieren und informieren wollen.

Es versteht sich von selbst, dass eine einbändige, auf 900 Seiten beschränkte Gesetzessammlung zum Wirtschaftsstrafrecht tiefergehende Spezialbedürfnisse insbesondere des Praktikers nicht befriedigen kann und will. Wer eingehende Orientierungen etwa im Lebensmittelstrafrecht oder

Steuerstrafrecht sucht, muss zu den entsprechenden Spezialsammlungen greifen. Kritik und Verbesserungsvorschläge sind gleichwohl jederzeit willkommen. Die Gesetzessammlung ist auf dem Stand vom 15. Juli 2013. Die Änderungen durch das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen wurden bereits berücksichtigt.

Die Herausgeber schulden zahlreichen Personen Dank. An erster Stelle zu nennen ist Frau *Pia-Franziska Graf*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. *Saliger*, die mit großer Umsicht und organisatorischem Geschick jenes Team aus studentischen Hilfskräften geführt hat, deren Aufgabe die Umsetzung der Fußnotenlösung war. Ihr sind die Herausgeber auf besondere Weise verbunden. Danken möchten wir ferner – in der Reihenfolge der Intensität ihrer Mitwirkung – den studentischen Hilfskräften Frau *Lara Blume*, Frau *Sara Stäritz*, Frau *Franziska Liebelt*, Frau *Hannah Schulte-Bahrenberg*, Frau *Lisa Meister*, Herr *Gero Thole* und Frau *Marisa Hecker*. Schließlich gebührt auch Frau *Alexandra Burrer* vom C.F. Müller Verlag unser Dank für die reibungslose Zusammenarbeit und ihre Bereitschaft, die Gesetzessammlung zum Wirtschaftsstrafrecht in das Verlagsprogramm aufzunehmen.

Hamburg und Düsseldorf/München, im Juli 2013

Frank Saliger

Alexander von Saucken